

## **Aktuelle Hinweise zu Urlaubsreisen für Beschäftigte der Bergischen Universität**

In Nordrhein-Westfalen starten mit dem kommenden Wochenende die diesjährigen Sommerferien. Auch aufgrund der bereits erfolgten Lockerungen im Umgang mit dem Coronavirus und der damit einhergehenden Grenzöffnungen ist anzunehmen, dass auch viele Beschäftigte der Bergischen Universität Urlaubsreisen in andere Länder antreten.

Die folgenden Hinweise sollen Sie über die allgemeine Rechtslage bei Reisen in ein vom Robert-Koch-Institut benanntes Risikogebiet informieren sowie arbeitsrechtliche Aspekte in diesem Zusammenhang verdeutlichen.

### **1. Allgemeine Pflichten nach Rückkehr aus einem Risikogebiet**

Im Allgemeinen gilt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 CoronaEinreiseVO NRW weiterhin die 14-tägige häusliche Quarantäne für Menschen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der letzten 14 Tage vor ihrer Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland der Bundesrepublik und dann nach NRW eingereist sind. Zudem sind Einreisende aus einem Risikogebiet gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 weiterhin verpflichtet, sich unverzüglich beim zuständigen Gesundheitsamt zu melden und auf Ihren Aufenthalt in einem Risikogebiet hinzuweisen. Eine Liste der Risikogebiete ist abrufbar unter der URL

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

Von der 14-tägigen Quarantänepflicht sind Einreisende gemäß § 2 Abs. Abs. 2 Satz 1 CoronaEinreiseVO dann befreit, wenn sie durch ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache nachweisen können, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem Coronavirus gegeben sind. An das ärztliche Zeugnis werden enge Anforderungen gestellt: Es muss sich auf eine molekularbiologische Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit COVID-19 stützen. Diese Untersuchung muss von einem durch das Robert-Koch-Institut genannten Staat durchgeführt worden sein und darf zum Zeitpunkt der Einreise höchstens 48 Stunden zurückliegen. Schließlich muss die Testung nachweislich in einem qualitätsgesicherten Labor durchgeführt worden sein – dies sind insbesondere Labore mit der Anerkennung als WHO-COVID-19-Referenzlabor sowie Akkreditierungen nach ISO 15189 oder ISO/IEC 17025.

### **2. Nichterbringung der Arbeitsleistung wegen häuslicher Quarantäne**

Da die Corona Pandemie nun schon einige Monate andauert, verhält es sich mit etwaigen Ansprüchen gegen den Arbeitgeber (oder das Land NRW) anders als zu Beginn der Pandemie! Anfangs waren Kenntnisse über die Pandemie und ihre sehr dynamische Entwicklung außerhalb medizinischer Fachkreise noch wenig verbreitet. Das hatte zur Folge, dass Reisenden, deren Reiseziel erst während des dortigen Aufenthalts zum Risikogebiet erklärt wurde, kein Fahrlässigkeitsvorwurf gemacht werden konnte. Aus

diesem Grund war in den älteren Fassungen der CoronaEinreiseVO unter anderem ein Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vorgesehen.

Reisen dagegen heute Beschäftigte in Risikogebiete, obwohl diese bereits vor Reiseantritt durch das RKI als Risikogebiete ausgewiesen waren, kann dies einen Vorsatz bzw. Fahrlässigkeitsvorwurf begründen, der zu einem Ausschluss von Ansprüchen gegen den Arbeitgeber führen kann. In den aktuellsten Fassungen der CoronaEinreiseVO (Stand 22.06.2020) ist daher auch kein Entschädigungsanspruch mehr vorgesehen.

### 3. COVID-19 Erkrankungen von Beschäftigten

Reisen in ein Risikogebiet können den Anspruch auf Entgeltfortzahlung gem. § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz ausschließen, wenn Reisende während oder nach ihrem Urlaub an dem Coronavirus (COVID-19) erkranken. Auch hierbei kommt es auf ein eigenes Verschulden des Beschäftigten an, bei dessen Bewertung ein objektiver Maßstab zugrunde zu legen ist. In Fällen, in denen Beschäftigten bekannt war bzw. bekannt sein musste, dass ihr Reiseland *bei Reiseantritt* als Risikogebiet ausgewiesen war, mussten diese ohne weiteres daraus ableiten, dass ein besonderes Risiko besteht, während des Aufenthaltes an dem Coronavirus (COVID-19) zu erkranken.

### 4. Zwei Dringende Empfehlungen an Urlaubsreisende

**Vor Antritt der Reise** unter der URL [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) die jeweils derzeitigen Risikogebiete überprüfen und sicherstellen, dass das angestrebte Reiseziel nicht davon erfasst ist!

**Vor Antritt der Rückreise** noch einmal überprüfen, ob sich an der Risikobewertung hinsichtlich des Reiseziels etwas verändert hat, damit Sie den möglicherweise dann für Sie eingetretenen Quarantäne- und Meldeverpflichtungen nachkommen können!

Haben Sie trotz allen Widrigkeiten einen schönen Urlaub und bleiben Sie gesund!